

wie Sie der Presse sicherlich entnommen haben, geht die Überbrückungshilfe des Bundes in die 2. Phase. Gefördert werden nunmehr die Monate September bis Dezember. Dabei wurden die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet.

Die Antragstellung für die 2. Phase ist seit dem 21.10.2020 möglich und erfolgt weiterhin in einem einheitlichen und vollständig digitalisiertem Verfahren, wobei die Antragstellung ausschließlich **vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, oder Rechtsanwalt, der sich auf der entsprechenden Plattform registriert hat**, erfolgen kann. Unsere Kanzlei ist bereits seit einiger Zeit entsprechend registriert.

- Die Anträge müssen **bis spätestens 31. Dezember 2020** bei der zuständigen Landesbehörde in dem Bundesland gestellt werden, in dem das Unternehmen ertragsteuerlich registriert ist.
- Das Programm bezieht sich auf die Monate **September, Oktober, November und Dezember 2020**. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden. Änderungsanträge sind innerhalb der Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2020 oder über die Schlussabrechnung bis zum 31.12.2021 möglich.
- **Antragsberechtigt** sind Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler (wenn es sich nicht um einen bloßen Nebenerwerb handelt), gemeinnützige Unternehmen und Organisationen (z.B. Vereine), unabhängig von ihrer Rechtsform, mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland, die bereits vor dem 1. November 2019 am Markt tätig waren.
- **Voraussetzung für die Finanzhilfe** ist
 - 1) ein Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - 2) ein Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
 - 3) Unternehmen, die vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts, im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, werden von den vorgenannten Bedingungen des Umsatzrückgangs freigestellt.
- Mittelständische Unternehmen können Überbrückungshilfe beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, also mehr als 50 Mio. Euro Umsatz bzw. mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme oder 249 Arbeitnehmer aufweisen.

- Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe des Umsatzeinbruchs. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von
 - **90% der Fixkosten** bei mehr als 70% Umsatzrückgang,
 - **60% der Fixkosten** bei Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%,
 - **40% der Fixkosten** bei Umsatzrückgang von mehr als 30%

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

- Die Liste der **förderfähigen Fixkosten** erfasst unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern.
- **Aufwendungen für Personal** können nur in Form einer Pauschale in Höhe von 20 % der Fixkosten geltend gemacht werden. Ein **Unternehmerlohn wird nicht berücksichtigt oder erstattet**.
- **Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.**
- Die **maximale Höhe** der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat für maximal vier Monate. Die Deckelung für Unternehmen bis mit bis zu fünf Beschäftigten auf maximal 9.000 Euro insgesamt bzw. für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten auf maximal 15.000 Euro insgesamt wurde gestrichen.
- **Die vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwälte** prüfen im Rahmen der Antragstellung die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten. **Die Kosten für diese Prüfung können ebenfalls im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig geltend gemacht werden.**
- Unternehmen, die die Corona-Soforthilfe des Bundes oder der Länder oder die Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020 in Anspruch genommen haben, und immer noch von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Eine Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe der I. Phase mit der II. Antragsphase ist ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen, ist grundsätzlich möglich.
- Der Zuschuss ist grundsätzlich steuerpflichtig, und ist entsprechend mit Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2020 zu berücksichtigen. Wurde im Jahr 2020 trotz Corona-Krise ein Gewinn erwirtschaftet, wird auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig werden.

- Werden bei der Antragstellung oder im weiteren Verfahren gegenüber der zuständigen Stelle falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder wird diese Stelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen, muss der Antragsteller mit einer Strafverfolgung u. a. wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) rechnen.
- Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Was müssen Sie jetzt konkret tun?

Wenn Ihr Unternehmen vor dem 01.11.2019 gegründet/gestartet wurde, Ihre Betriebsstätte im Inland ist und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,

- 1) überprüfen Sie, ob Ihr Umsatz
 - in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten um mindestens 50% zurückgegangen ist oder
 - im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um mindestens 30% zurückgegangen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, besteht keine Aussicht auf Überbrückungsgeld.
- 1) Ist die vorgenannte Voraussetzung erfüllt, muss für den Monat September 2020 ein Umsatzrückgang von mind. 30% gegenüber dem Vorjahresmonat vorliegen und für die Monate Oktober bis Dezember ein Umsatzrückgang von mind. 30% gegenüber den Vorjahresmonaten prognostiziert werden. Liegt Ihr Umsatzrückgang bzw. die Prognose unter 30%, besteht keine Aussicht auf Überbrückungsgeld, da der Zuschuss erst ab einem Umsatzrückgang von 30% gezahlt wird.
- 3) Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, sprechen Sie uns auf die Antragstellung an. In diesem Fall übersenden wir Ihnen eine **Zusatzvereinbarung zur Beantragung der Gewährung der Überbrückungshilfe II.**